

Synopse Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rhein-Main-Deponiegesellschaft GmbH (RMD)

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Zweck der Gesellschaft ist die Beseitigung, Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfall aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Deponie Wicker.</p> <p>(4) Weiterer Zweck der Gesellschaft ist im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes und zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung der Bau und Betrieb von Anlagen der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien im Gebiet des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und in Ausnahmefällen, des regionalen Umfelds, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der HGO</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand der Gesellschaft ist (a) die Beseitigung, Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfall aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz; (b) zum Zweck des Klima-, Natur- und Umweltschutzes und zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung der Bau und Betrieb von Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien im Gebiet des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und in Ausnahmefällen, des regionalen Umfelds, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der HGO; (c) die Wertstoffverwertung und der Entzug von Wertstoffen aus Abfällen und deren Verwertung, die Beschaffung, die Einrichtung, die Vermietung und Betrieb von Anlagen und technischen Einrichtungen zur Entsorgung / Verwertung von Abfällen, die Sanierung von Altlasten und die Rekultivierung von Landschaftschäden sowie die Landschaftspflege, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe; (d) die Deponienachsorge vornehmlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises, insbesondere:</p>	<p>§ 2 (1) Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes auf die Geschäftsfelder der MTR und RMN</p> <p>§ 2 (4) entfällt; jetzt § 2 (1 b)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> i. die aufgrund kommunalen oder privaten Auftrags erfolgende Durchführung aller erforderlichen Nachsorgearbeiten auf Deponien; ii. die Gasverstromung; iii. die Durchführung der mit der Nachsorge gemäß Zif. i. verbundenen Baumaßnahmen; iv. die Indirekteinleiterkontrolle; v. die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie der Betrieb öffentlicher Anlagen und sonstiger Einrichtungen, insbesondere zur Deponienachsorge; vi. die Altlastensanierung; vii. die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der in diesem Absatz genannten Unternehmensgegenstände, insbesondere die Beratung und Information über die Möglichkeit der Deponienachsorge sowie die Erbringung von sonstigen deponiebezogenen Dienstleistungen als Erfüllungsgehilfe; jedoch jeweils nur, soweit die vorgenannten Unternehmensgegenstände nicht das Vorliegen besonderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen voraussetzen. 	
	<p>§ 2a Corporate Governance</p> <p>(1) Die Gesellschaft wendet die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen an. Sofern ein Gesellschafter dies verlangt, findet zusätzlich der Beteiligungskodex des jeweiligen Gesellschafters Anwendung.</p>	<p>Neue Einführung der Verwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen</p>

	(2) Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet.	
<p>§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(2) Ein/e Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft alleine, solange er/sie einzige/r Geschäftsführer/in ist. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/ Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem/einer Prokuristin/Prokuristen vertreten.</p> <p>(4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt höchstens auf die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.</p>	<p>§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(2) Ein/e Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft alleine, solange er/sie einzige/r Geschäftsführer/in ist. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/ Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem/einer Prokuristin/Prokuristen vertreten. Im Übrigen finden für die Regelung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der jeweilig gültigen Fassung Anwendung</p> <p>(4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen soll bei der Erstbestellung höchstens auf die Dauer von drei Jahren erfolgen. Eine wiederholte Bestellung für die Dauer von 5 Jahren ist zulässig</p> <p>(6) Satz 2 Die in § 90 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten</p>	<p>Neu: § 8 Abs. 2 Satz 2 : Verweis auf die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung</p> <p>Neu: § 8 Abs. 4 Satz 2 : Reduzierung der Anstellungsdauer des Geschäftsführers bei der Erstbestellung auf drei Jahre.</p> <p>Neu: § 6 Abs.2 : Die Geschäftsberichte nach § 90 AktG sind dem Aufsichtsrat in Textform zu erstatten.</p>
<p>§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(3) Von den Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat lediglich die §§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 103 Abs. 2, 105, 110 Abs. 1 und 2 und 111 Abs. 1 bis 3 des</p>	<p>§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(3) Der Main-Taunus-Kreis wird sicherstellen, dass Vertreter der Städte Hochheim am Main und Flörsheim am Main im Aufsichtsrat mitwirken</p>	<p>§ 9 Abs. 3 neu eingefügt: Die Bürgermeister der Städte Flörsheim am Main und Hochheim (bisher als Vertreter der MTR) erhalten kraft Gesellschaftsvertrag jeweils einen Sitz im Aufsichtsrat der RMD.</p>

<p>Aktiengesetzes Anwendung. Die Anwendung des § 52 Abs. 1 GmbHG ist ausgeschlossen. Die aktienrechtlichen Regelungen gelten nur, wenn auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Die Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.</p> <p>(6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes (kraft Amtes) entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(7) Mitglied des Aufsichtsrates kann auch sein, wer an der Gesellschaft nicht beteiligt ist, jedoch nicht, wer Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist.</p>	<p>können und dem, dem Kontingent des Main-Taunus-Kreises zugerechnet werden.</p> <p>(4) Von den Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat lediglich die §§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 103 Abs. 2, 105, 110 Abs. 1 und 2 und 111 Abs. 1 bis 3 des Aktiengesetzes Anwendung. Die Anwendung des § 52 Abs. 1 GmbHG ist ausgeschlossen. Die aktienrechtlichen Regelungen gelten nur, wenn auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird.</p> <p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Die Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung.</p> <p>(6) Eine vorzeitige Abberufung durch das jeweilige Entsendungsorgan ist ebenso wie die Wiederbestellung für weitere Amtsperioden möglich. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Abberufung an den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.</p>	<p>§ 9 (4) alt : jetzt § 9 (5) neu</p> <p>§ 9 (6) neu: Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.</p> <p>§ 9 (5) alt: jetzt § 9 (7)</p> <p>§ 9 (6) alt: jetzt § 9 (8)</p>
--	--	---

	<p>(8) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes (kraft Amtes) entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(9) Mitglied des Aufsichtsrats kann auch sein, wer an der Gesellschaft nicht beteiligt ist, jedoch nicht, wer Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist.</p>	§ 9 (7) alt: jetzt § 9 (9)
<p>§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann die vorstehenden Bestimmungen durch die Aufstellung einer Geschäftsordnung ergänzen.</p>	<p>§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats</p> <p>(7) Dem Beteiligungsmanagement des jeweiligen Gesellschafters ist die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates gestattet, es sei denn, die Mitglieder des Aufsichtsrates widersprechen dieser Teilnahme. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist es gestattet das jeweilige Beteiligungsmanagement der Gesellschafter über Inhalte der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten. Sie sind insoweit von § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht befreit.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann die vorstehenden Bestimmungen durch die Aufstellung einer Geschäftsordnung ergänzen.</p>	<p>§ 12 (7) Gestattung der Weitergabe von Information an das Beteiligungsmanagement; Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 394 AktG.</p> <p>§ 12 (7) alt : jetzt § 12 (8)</p>
<p>§ 13 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte</p> <p>1) Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats ist erforderlich:</p> <p>b) zu den Grundsätzen der Personalentwicklung</p>	<p>§ 13 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte</p> <p>(1) Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats ist erforderlich:</p> <p>b) zum Stellenplan, zu den Grundsätzen der Personalentwicklung sowie zu Abweichungen von</p>	

	dem Stellenplan aus betrieblich notwendigen Gründen; .	§ 13 (1) b neu: Notwendigkeit der Zustimmung zu dem Stellenplan und Abweichungen von dem Stellenplan
§ 16 Gesellschafterversammlungen 2) j) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder	entfällt	Aufgrund der direkten Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann eine Wahl durch die Gesellschafterversammlung entfallen. Abs. 2 k) alt: Abs. 2 j) neu Abs. 2 l) alt: Abs. 2 k) neu
§ 16 Durchführung der Gesellschafterversammlungen (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, ggf. einer seiner Vertreter/innen, bei Verhinderung der vor Eintritt in die Tagesordnung gewählte Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter, die Wahl wird vom ältesten anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter geleitet. (4) Die Geschäftsführer/innen und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschaftsversammlung teil, es sei denn die Versammlung beschließt im Einzelfall Abweichendes.	§ 16 Durchführung der Gesellschafterversammlungen (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Die Gesellschafter haben Anspruch darauf, dass im Zweijahresturnus jeweils abwechselnd der Vertreter des Main-Taunus-Kreises bzw. des Hochtaunuskreises zum/zur Vorsitzenden gewählt wird. Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung soll von dem Gesellschafter geführt werden, welcher nach § 10 Abs. 1 auch den Vorsitz im Aufsichtsrat stellt. entfällt	§ 16 (2) neu : Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, statt der automatischen Zuordnung der Funktion für den Aufsichtsratsvorsitzenden. Abs. 5) alt: Abs. 4 neu

<p>§ 17 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen werden Beschlüsse gefasst. Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.</p> <p>(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist, mit einer Frist von einer Woche, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(4) Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter</p>	<p>§ 17 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich nach dieser Gesellschafterversammlung eine weitere Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen einzuberufen. Die zweite Gesellschafterversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn nur ein Gesellschafter anwesend oder vertreten ist und die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.</p> <p>(2) Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit. Liegen die Voraussetzungen des § 47 Abs. 4 GmbHG vor, ist die Stimmabgabe eines nicht befangenen Gesellschafters entscheidend. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.</p>	<p>Neufassung:</p> <p>Die frühere Fassung passt nicht zur Gesellschaftsstruktur. Ziel ist konsensuales Gesellschafter Handeln.</p>
--	---	--

im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen		
		§ 20 Abs. 2 Kündigung: Redaktionelle Änderung:der Verweis auf Abs. 1 S. 3 muss Abs. 1 S. 2 lauten. § 22 doppelt.